Neue Entwicklungen zum Herrenberg-Urteil: § 127 SGB IV gilt auch rückwirkend

Eine neue Entscheidung des Bundesozialgerichts lässt aufhorchen. Demzufolge gilt § 127 SGB IV, eine erst im Jahr 2025 erlassene Vorschrift, sogar rückwirkend.

Das hört sich etwas kryptisch an, aber dahinter steckt eine erhebliche Bedeutung insbesondere für Bildungseinrichtungen.

Doch im Einzelnen:

Allgemein geht es um die Abgrenzung von Personen, die in einem Arbeitsverhältnis abhängig beschäftigt sind, und selbständig tätigen Personen. Für erstere fallen auf die Vergütung Beiträge zur Sozialversicherung an, für Letztere nicht.

Dies wird insbesondere von der Deutschen Rentenversicherung geprüft, nicht selten kommt es bei Honorarkräften zu teilweise erheblichen Nachforderungen, weil diese rückwirkend als ArbeitnehmerInnnen beurteilt werden.

Ausgangspunkt jeder Prüfung ist § 7 SGB IV:

„Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen ***und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers****.“*

Insbesondere über die Frage, wann eine Person in den Betrieb eingegliedert ist, bestand lange Streit. Für Lehrkräfte an Musikschulen hat das BSG dies im sog. Herrenberg-Urteil klargestellt. Danach spricht für eine weisungsgebundene Eingliederung z.B. die Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung, die Festlegung bestimmter Unterrichtszeiten und des Unterrichtsortes sowie die Pflicht, sich bei einem Ausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung abzumelden (Urteil vom 28.06.2022 – B 12 R 3/20 R).

Die Entscheidung hatte eine massive Verunsicherung vieler Musikschulen und Bildungseinrichtungen zur Folge. Man befürchtete Nachzahlungen zur Sozialversicherung in Größenordnungen, die zu einer Existenzbedrohung vieler Einrichtungen hätte führen können.

Übergangsvorschrift § 127 SGB IV

Wegen der überragenden Bedeutung des Bildungssektors griff daher der Gesetzgeber ein und erließ mit dem § 127 SGB IV eine Übergangsregelung.

Diese am 01.03.2025 in Kraft getretene Übergangsregelung soll Bildungseinrichtungen ermöglichen, die Beschäftigungsverhältnisse von Honorar-Lehrkräften anzupassen. Sofern die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen sind und die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, gegenüber dem Vertragspartner zustimmt, tritt bis zum 31.12.2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht ein.

Damit war jedenfalls ein wenig Beruhigung eingetreten.

Weiterer Streit

Wie aber nicht anders zu erwarten war wurde in der Folge um die Auslegung dieser Vorschrift gestritten.

Die Deutsche Rentenversicherung war der Ansicht, dass die Befreiung von der Beitragspflicht nur für die Zeit vom 01.03.2025 bis 31.12.2026 gilt. Für die Zeit vor dem 01.03.2025 sollte damit nach den bisherigen Maßstäben beurteilt werden.

Das hat das BSG in der aktuellen Entscheidung nun klargestellt: § 127 SGB IV ist auch rückwirkend über den 01.03.2025 hinaus anwendbar!

Wegen der herausragenden gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Bildungsbereichs ist es dem Gesetzgeber wichtig gewesen, "für einen begrenzten Zeitraum von einer ansonsten zwingenden Nachforderung von Sozialbeiträgen abzusehen", weil sich Bildungseinrichtungen "zum Teil hohen

Copyright: © KLEFFNER Rechtsanwälte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Markkleeberg 18.11.2025
Verwendung und Nachdruck, auch teilweise, ohne Genehmigung des Autors untersagt

Nachforderungen von Sozialversicherungsausgaben" ausgesetzt und daher in ihrer Existenz gefährdet sahen. Dieses Ziel würde bei einer Beschränkung der "Übergangsregelung" auf seit 1. März 2025 getroffene Feststellungen verfehlt (Terminbericht des BSG über die Verhandlung B 12 BA 2/23 R vom 13.11.2025).

Bedeutung der Entscheidung

Diese Entscheidung hat nun allerdings erhebliche Auswirkungen. Ohne eine begrenzte zeitliche Rückwirkung können damit alle Bildungseinrichtungen sicher sein, nicht zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen zu werden, wenn die Merkmale des § 127 SGB IV vorliegen.

Das betrifft nicht nur Honorarkräfte an Musikschulen, sondern alle Lehrenden, die im Bildungsbereich als Honorarkräfte tätig sind, also Flug- und Golflehrer, Kursleiter an Volkshochschulen, Bildungsinstituten, Ausbilder, Coaches, Instruktoren, Übungsleiter und Tutoren.

Und:

Die Entscheidung hat Bedeutung auch für alle offenen Verfahren.

Sofern also eine Betriebsprüfung auch für die Zeit vor 2025 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, ist das Urteil zu beachten. Das gilt auch dann, wenn noch ein Klageverfahren bei einem Sozial- oder Landessozialgericht anhängig ist.

Und die Bedeutung geht noch weiter: Sofern bereits Sozialversicherungsbeiträge nachgezahlt wurden, die zugrundeliegenden Verfahren aber noch nicht abgeschlossen sind, können diese nun zurückgefordert werden.

Abgeschlossene Verfahren sind nach erster Einschätzung aber vermutlich nicht betroffen. Wurde ein Bescheid über die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen erlassen und ist dieser rechtskräftig geworden, ist dieser Bescheid wegen § 127 SGB IV nicht rückwirkend aufzuheben.

Fazit

Alle Bildungseinrichtungen sollten über das Urteil informiert werden. Dies kann erhebliche Bedeutung für laufende Verfahren haben und eine Existenzbedrohung abwenden.

Scheinselbständigkeit vermeiden

Scheinselbstständig ist, wer zwar formell selbstständig tätig ist, aber letztlich wie ein abhängig Beschäftigter, sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV tätig ist. Bedingt durch die hohen Lohnnebenkosten ist das Interesse gestiegen, Personen nicht mehr als Arbeitnehmer zu beschäftigen, sondern die zu erledigende Arbeit im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen auf freiberuflicher Basis zu vergeben.

Betriebswirtschaftlich wird dies regelmäßig als „Outsourcing“ bezeichnet.

Um Rechtssicherheit für die Unternehmen zu erlangen und Nachforderungen von SV-Beiträgen im Rahmen eine Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung zu vermeiden, sollte der sozialversicherungsrechtliche Status überprüft werden.

Sozialversicherungsrechtliche Statusverfahren

KLEFFNER Rechtsanwälte beraten und vertreten neben Unternehmen im Bereich der Scheinselbständigkeit auch

minderbeteiligte Gesellschafter/ Geschäftsführer
Mehrheitsgesellschafter
Fremdgeschäftsführer
Kommanditisten
mitarbeitende Familienangehörige

in einer GmbH, KG, GmbH & Co. KG, UG und GbR in allen rechtlichen Fragen zum sozialversicherungsrechtlichen Status.

Um Rechtssicherheit für die Beteiligten und die Unternehmen zu erlangen und Nachforderungen von SV-Beiträgen im Rahmen eine Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung zu vermeiden, sollte der sozialversicherungsrechtliche Status überprüft werden.

Sie haben Fragen oder möchten in unseren Verteiler aufgenommen werden? Rufen Sie uns an oder schicken Sie eine Mail.

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Kirschallee 1, 04416 Markkleeberg
Telefon: 0341 580 622 36
Fax: 0341 580 622 37
E-Mail: info@kleffner-rechtsanwaelte.de
Internet: www.kleffner-rechtsanwaelte.de

Copyright: © KLEFFNER Rechtsanwälte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Markkleeberg 18.11.2025
Verwendung und Nachdruck, auch teilweise, ohne Genehmigung des Autors untersagt